

Patenschaftsvereinbarung

über die zahnärztliche Betreuung immobiler Patienten im Pflegeheim

Zwischen Zahnarzt:
Straße:
PLZ Ort:
Telefon:

Im Folgenden Patenzahnarzt genannt

und Name des Heims:
Straße:
PLZ Ort:
Telefon:

Im Folgenden Pflegeheim genannt

Das Pflegeheim und der Patenzahnarzt vereinbaren, dass die zahnärztliche Betreuung der Bewohner des Pflegeheims durch den Patenzahnarzt im Sinne des Patenschaftskonzepts der Landes-zahnärztekammer Thüringen übernommen wird. Die Betreuung durch den Patenzahnarzt erfolgt für die Bewohner, deren Hauszahnarzt die Betreuung im Pflegeheim nicht übernehmen kann oder will und die oder deren Angehörige die Betreuung durch den Patenzahnarzt wünschen. Das Prinzip der freien Arztwahl bleibt gewährleistet.

Die Abklärung, welche Patienten durch den Patenzahnarzt betreut werden, ist Aufgabe des Pflegeheims. Das Pflegeheim wird für den Patenzahnarzt und die Pflegekräfte eine namentliche Auflistung der durch den Patenzahnarzt zu betreuenden Patienten erstellen.

Das Pflegeheim zeichnet dafür verantwortlich, dass die vom Patenzahnarzt zu behandelnden Patienten zum Behandlungszeitpunkt ihren Versicherungsstatus durch Vorlage der Krankenversichertenkarte nachweisen. Soweit Befreiungsbescheinigungen vorliegen, wird das Pflegeheim dafür Sorge tragen, dass diese vorgelegt werden können. Soweit Genehmigungen oder Einverständnisse für die vorgesehene Behandlung erforderlich sind, wird das Pflegeheim sich um diese bemühen. Der Patenzahnarzt wird die etwa notwendigen Aufklärungsgespräche mit Angehörigen oder Betreuern führen.

Der Patenzahnarzt wird Kontrolluntersuchungen im zahnmedizinisch notwendigen Rhythmus, mindestens aber einmal im Kalenderjahr zur Erfüllung der Bonusregelung der gesetzlichen Krankenversicherung für Zahnersatz durchführen. Dabei festgestellte pathologische Befunde wird der Patenzahnarzt im Rahmen seiner therapeutischen Möglichkeiten behandeln oder der Behandlung durch dazu befähigte Kollegen oder Kliniken zuführen.

Das Pflegeheim wird dem Patenzahnarzt, wenn die Behandlung immobiler Patienten im Wohnheim z. B. mit einer mobilen Behandlungseinheit erforderlich ist, einen geeigneten Raum mit den nötigen hygienischen Erfordernissen (Waschbecken) und eine Pflegekraft zur Verfügung stellen, die die Patienten zur Behandlung und anschließend wieder in den Pflegebereich bringt.

Im Falle von Zahnbeschwerden wird der Patenzahnarzt nach Information durch das Pflegeheim zeitnah einen Hausbesuch zur Abklärung und Beseitigung der Beschwerden durchführen.

Der Patenzahnarzt wird die Pflegekräfte des Pflegeheims bei der Durchführung der Mundhygiene und Prothesenpflege instruieren und unterstützen.

Wenn der Patenzahnarzt durch Urlaub oder Krankheit nicht zur Verfügung steht, wird er für die eventuelle Behandlung von Zahnbeschwerden eine Vertretung organisieren und dem Heim benennen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von beiden Seiten jederzeit kündbar. In diesem Fall ist eine Information an die Landeszahnärztekammer erforderlich.

Eine Kopie nach Unterzeichnung der Vereinbarung ist an die Kammer zu senden.

Ort, Datum:

Heimleiter

Patenzahnarzt / Stempel